

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

Stromordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Stromordnung sichert auf Grundlage des Versorgungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V. (nachfolgend KGV genannt) die Versorgung der Kleingärten mit elektrischer Energie.
- (2) Die Stromordnung regelt die Rechte und Pflichten der Abnehmer von Strom (nachfolgend StrAbn genannt) innerhalb des KGV und zum Stromlieferanten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV und die StrAbn sind zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweise verpflichtet.
- (5) Ein Gewinn wird durch den KGV nicht erwirtschaftet.
- (6) Der KGV trägt die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlage von den Hauptzählern bis zu den zentralen Verteilerkästen (nachfolgend zVk).
- (7) Der Bezug von Strom ist unabhängig von den bestehenden Pachtverhältnissen. Die Pachtverhältnisse begründen keine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Versorgung der Kleingartenparzellen mit Strom.
- (8) Die Hauptzähler sind Eigentum des Stromlieferanten. Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss mit Hauptverteiler, unterirdisch verlegtem Kabelnetz bis zum zVk) sind Eigentum des KGV. Das Versorgungskabel ab zVk sowie der Unterzähler im Pachtgarten sind Eigentum des jeweiligen StrAbn. Der Anschluss am Unterzähler ist in Verantwortung der StrAbn zu verplomben.
- (9) Die Nutzung von Stromerzeugungsanlagen und die Einspeisung in das Stromnetz ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafgeld in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 2 Organisation

- (1) Die Mitgliederversammlung des KGV entscheidet in allen Angelegenheiten der Stromversorgung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Als Beisitzer in den Vorstand des KGV wird jeweils ein Verantwortlicher Strom (nachfolgend VStr genannt) für die Anlage 1 und die Anlage 2 durch den Vorstand des KGV berufen.
- (3) Der KGV führt in seinen Unterlagen ein Stromkonto. Hierfür wird ein separates Girokonto angelegt. Das Konto wird vom Schatzmeister des Vereins oder einem vom Vorstand des KGV beauftragten Vereinsmitglied des KGV geführt. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - Führung der Kassen und Buchungsunterlagen
 - Jahresrechnungslegung

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- Überwachung der Zahlungsvorgänge
 - Wahrnehmung aller Verpflichtungen gegenüber dem Stromlieferanten
- (4) Der Schatzmeister bzw. das beauftragte Vereinsmitglied hat auf Verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr, dem Vorstand über den Kassenstand zu berichten.
- (5) Das Konto wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, der Revision durch die Buchprüfer des Vereins unterzogen.

§ 3 Aufgaben des Verantwortlichen Strom (VStr)

- (1) Kontrolle der Einhaltung der VDE Wartungs- und Prüffristen der Gemeinschaftsanlage. Veranlassung notwendiger Prüfungen durch eine autorisierte Fachfirma.
- (2) Regelmäßige Zustandskontrolle der Elektroeinrichtungen des Gemeinschaftseigentums des KGV.
- (3) Führung und Erstellung der Dokumentationsunterlagen zur Errichtung und Betrieb der Gemeinschaftsanlage.
- (4) Aufbewahrung der Verlegungspläne der Stromleitungen in den einzelnen Pachtgärten, welche von den StrAbn bei Änderungen/Neuverlegungen anzufertigen sind.
- (5) Veranlassung bzw. Durchführung notwendiger Schalthandlungen in Realisierung dieser Stromordnung.
- (6) Berichterstattung an den Vorstand des KGV auf Verlangen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

§ 4 Beginn und Beendigung der Stromversorgung

- (1) Der Antrag auf Stromversorgung hat vom Pächter schriftlich zu erfolgen (auch bei Pächterwechsel). Voraussetzung für den Bezug von Strom ist die Anerkennung der Satzung, dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KGV. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des KGV. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stromversorgung.
- Ein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Stromordnung bestehendes Versorgungs-verhältnis gilt als bestätigt.
- (2) Es ist eine Anschlussgebühr von 20,00 € zu entrichten. Bei Beendigung der Stromversorgung hat der scheidende StrAbn keinen Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrages.
- (3) Bei Beendigung des Pachtvertrages oder bei Wechsel eines Pächters wird die Stromversorgung automatisch beendet.

§ 5 Versorgungsbedingungen

- (1) Der Energiebezug richtet sich nach den Lieferbedingungen des Stromlieferanten und den Bestimmungen dieser Ordnung.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

- (2) Es dürfen nur Strommessgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes in seiner jeweils aktuellen Form genügen. Dies gilt auch bei Zählerwechsel bzw. Zählerneuinstallation.
- (3) Die zentrale Versorgungsanlage ist ausschließlich zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs bei kleingärtnerischer Nutzung der StrAbn ausgelegt.
Die maximale Anschlussleistung pro Parzelle beträgt 1,2 kW. Es dürfen daher nur solche Geräte angeschlossen werden, die diesem Verwendungszweck entsprechen. Die elektrische Anlage jedes Pächtergartens ist mit einer Hauptsicherung von max. 10 Ampere am Zählerplatz und 10 Ampere (träge Sicherung) an der zVK gegen Überlastung und Kurzschluss zu schützen.
Bei Modernisierung oder Neuinstallation wird als Schutzmaßnahme FI-Schutzschaltung vorgeschrieben
- (4) Die VStr und die StrAbn haben darauf zu achten, dass keine Beschädigung der Messeinrichtung eintreten und die Messeinrichtungen (sofern sie sich auf dem Pachtgrundstück befindet) sowie der Stromanschluss mit einer Plombe versehen werden. Die Verplombung darf nur durch den VStr erfolgen. Es ist untersagt, diese Plombe eigenmächtig zu entfernen.
- (5) Jede Unregelmäßigkeit oder der Ausfall der Messeinrichtung und jede Beschädigung der Plombe ist umgehend dem VStr anzuzeigen. Nur mit dessen Zustimmung darf bis zur Mängelbeseitigung weiterhin Strom entnommen werden.
- (6) Die StrAbn dürfen den Strom nur für den eigenen Bedarf verwenden. Sie sind nicht befugt, Strom an andere Personen weiterzuleiten (auch nicht mit zusätzlicher Errichtung von Unterzählern). Jeder festgestellte Verstoß kann mit einem Strafgeld bis zu einer Höhe von 100,00 € belegt werden. Die Fälligkeit wird separat in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall kann der Pächter dauerhaft von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.
- (7) Der KGV ist von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert ist, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im vorgenannten Sinn gelten insbesondere Krieg, Streik, Aufruhr, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten

- (1) Alle StrAbn sind verpflichtet, die Stromversorgungsanlagen sorgfältig zu behandeln, insbesondere den in § 5 Abs. 3 dieser Ordnung bestimmten Sicherungswert einzuhalten. Schäden an der Stromversorgungsanlage, die innerhalb der Gärten vom zVk bis zum Unterzähler festgestellt werden, sind unverzüglich dem VStr anzuzeigen. Im Übrigen ist nach den Regeln dieser Ordnung zu verfahren.
- (2) Alle StrAbn sind verpflichtet, Elektroinstallation, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen u. Ä. ab zVk nach den dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften vor-

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

zunehmen und diese durch den VStr abnehmen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der StrAbn.

Der VStr kann bei offensichtlichen technischen Mängeln eine Überprüfung der Anlage des StrAbn durch einen autorisierten Fachbetrieb verlangen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom StrAbn zu tragen. Eine Kopie des Prüfbescheides ist dem VStr zu übergeben. Bei Zählerwechsel müssen dem VStr der Endzählerstand bzw. die Zählernummer des alten Stromzählers und der Anfangszählerstand bzw. die Zählernummer des neuen Stromzählers schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelung nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung ist dabei zu beachten.

- (3) Elektrogeräte dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand entsprechend des vorgegebenen Anschlusswertes betrieben werden. Bei Störungen ist eine unverzügliche Außerbetriebsetzung zu veranlassen. Bei Anschluss genehmigter Elektrogeräte sind nur betriebs-sichere und zuverlässige Leitungen, Steckdosen, Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.

§ 7 Ermittlung des Stromverbrauchs, Abrechnung und Bezahlung

- (1) Die Ermittlung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich. Der Zählerstand ist vom StrAbn zu erfassen und dem VStr schriftlich unter Angabe des Pächternamens und der Gartennummer per Einwurf in die Briefkästen oder Briefpost mitzuteilen. Der Stichtag der Ablesung wird mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang in den Schaukästen und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Alle 2 Jahre erfolgt die Ablesung durch die VStr. Die Anwesenheit der StAbn oder einer vertretungsberechtigten Person ist zwingend vorgeschrieben.

Liegt nach Ablauf des Stichtages kein Ablesewert vor, wird der Stromverbrauch geschätzt. Hierbei wird, sofern vorhanden, der Durchschnittsverbrauch der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt.

- (2) Der Stromverbrauch wird jeweils für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum ermittelt (Differenz aus dem ermittelten Ablesewert und dem Ablesewert aus dem Vorjahr) und berechnet. Als Zahlungsfrist werden 4 Wochen nach Rechnungslegung festgelegt, sofern in der Rechnung kein abweichendes Fälligkeitsdatum angegeben ist.

- (3) Der Abrechnung liegen zugrunde:

a. Verbrauch:

Forderungen für den entnommenen Strom nach den Angaben der Messeinrichtung des Zählers werden jährlich berechnet. Die Veränderung des Strompreises durch den Stromlieferanten führt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zur Veränderung der finanziellen Forderung.

b. Verluste:

Für den Eigenverbrauch des Zählers werden pro Jahr 16,3 kWh berechnet.

c. Sonstige Kosten:

Hauptzählermiete

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

Der zu zahlende Gesamtbetrag wird in der Jahresrechnung bestimmt und durch die einzelnen vorgenannten Positionen ausgewiesen.

- (4) Die Entnahme von Strom für gemeinnützige Zwecke (z. B. Vereinshaus, Pflege der Gemeinschaftsfläche o. Ä.) wird durch einen separaten Zähler gesondert erfasst und vom KGV getragen.
- (5) Jeder Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen die gelegte Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum Widerspruch beim KGV einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (6) Alle Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
- (7) Die Überweisung hat grundsätzlich in einem Betrag unter Angabe der Gartenummer zu erfolgen. Zu Teilzahlungen sind die StrAbn nur berechtigt, wenn vorher eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (8) Die dem KGV entstehenden Kosten für notwendige Mahnungen (Porto, Zustellgebühren, Kopien etc.) sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen. Bei Zahlungsverzug kann für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden. Bei Verzug können weitere Verzugsschäden und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend gemacht werden.
- (9) Im Falle einer Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung behält sich der KGV vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Schuldner zu tragen.
- (10) Bei unberechtigter Stromentnahme (Manipulation am Zähler, offensichtlich defekter Zähler, unangemeldeter Zählerwechsel) kann ein Strafgeld in Höhe von 100,00 € sowie der durchschnittliche Stromverbrauch des Kleingärtners in Rechnung gestellt werden. Außerdem kann dieser dauerhaft von der Versorgung mit Strom ausgeschlossen werden.

§ 8 Sperrung und Unterbrechung der Stromversorgung

- (1) Die VStr sind berechtigt, die Stromversorgung beim StrAbn aus wichtigem Grund, nach vorheriger Ankündigung, zu sperren.
Wichtige Gründe hierfür sind schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u. a. dann vor, wenn Zahlungen nicht geleistet werden oder pflichtwidriges Verhalten trotz Abmahnung nicht abgestellt wird.
Für die Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung werden je Zähler 20,00 € fällig.
Die anfallenden Kosten sind auf das Stromkonto einzuzahlen. Erst nach erfolgtem Geldeingang wird die Stromversorgung des Kleingartens wiederhergestellt.
- (2) Die VStr sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug die Stromversorgung der gesamten Anlage oder zum einzelnen StrAbn zu unterbrechen.

Kleingärtnerverein "Anger-Crottendorf" e. V.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die Stromversorgungsanlage oder durch Mängel an dieser Anlage verursacht werden, haftet der KGV weder Dritten noch den StrAbn gegenüber. Das gilt auch für Schäden, die durch plötzliche oder gewollte Stromunterbrechungen bzw. -anschlaltungen entstehen (z. B. Ausfall von technischen Geräten wie Kühlschrank, Pumpen o. Ä.)
- (2) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Regelungen dieser Ordnung oder allgemein gültiger gesetzlicher Regelungen oder im Zusammenhang mit der Entnahme von Strom entstehen, haftet der Verursacher nach den Haftungsgrundsätzen des BGB.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 11 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 26.09.2021 in Kraft.